



## Hausordnung der Hansestadt Rostock

### 1. Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

(1) Die Hausordnung dient zur Wahrung des Hausfriedens und sichert den ungestörten Dienstbetrieb in allen Verwaltungsgebäuden der Hansestadt Rostock. Für alle Schulen gelten eigene Hausordnungen. Für Mietobjekte gelten ergänzend die jeweiligen Hausordnungen.

(2) Das Verwenden und Verbreiten von Kennzeichen oder Propagandamitteln verfassungswidrigen Inhalts ist in allen Verwaltungsgebäuden untersagt. Es gelten die Vorschriften der §§ 86 ff. StGB. Das Tragen bestimmter Symbole, die politische extreme Einstellungen dokumentieren, ist unerwünscht.

(3) Aushänge sind nur an den dafür vorgesehenen Orten zulässig. Plakate und sonstige Informationen mit parteipolitischer Werbung sowie mit sittenwidrigen, strafbaren und verfassungsfeindlichen Inhalten sind verboten.

(4) Es gelten die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Besucherunfälle sind dem Leiter des besuchten Amtes zu melden.

### 2. Ausübung des Hausrechts und Verstöße gegen das Hausrecht

(1) Der Oberbürgermeister, die Senatoren und die Amtsleiter üben das Hausrecht aus. Für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Gremien liegt das Hausrecht für den Bürgerschaftssaal beim Präsidenten der Bürgerschaft bzw. für die jeweiligen Sitzungsräume bei den Vorsitzenden der Gremien.

(2) Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot für bestimmte Zeiträume ausgesprochen werden. Ein Hausverbot ist in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für Schäden werden Verursacher ersatzpflichtig gemacht.

(3) Jeder Mitarbeiter ist befugt, bei empfindlichen Störungen des Dienstbetriebes, den Störer aus dem Dienstraum bzw. des Hauses zu verweisen.

### 3. Nutzung der Räume und des Inventars

(1) Zum Schutz des städtischen und privaten Eigentums sind die Diensträume außerhalb der Arbeits- und Dienstzeit zu sichern sowie Türen und Fenster zu verschließen. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster auch in den öffentlichen Räumen außerhalb der Arbeits- und Dienstzeiten sowie bei Sturm, Niederschlag und Frost geschlossen sind.

(2) Das Inventar in den Gebäuden ist pfleglich zu behandeln. Vorhandene Personenaufzüge sind sachgemäß zu nutzen.

(3) Abfall darf nur in dafür aufgestellten Behältern entsorgt werden.

(4) In allen Dienstgebäuden und Diensträumen sind der Genuss von Alkohol und das Rauchen nicht gestattet. Es gelten die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

(5) Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Fahrräder dürfen nur auf den Freiflächen und an den dafür ausgewiesenen Stellen abgestellt werden.

### 4. Besucherverkehr und Einzelbestimmungen

(1) Die Verwaltungsgebäude sind während der Gebäudeöffnungszeiten zugänglich. Die Öffnungszeiten der einzelnen Ämter sind den Aushängen an den jeweiligen Verwaltungsgebäuden zu entnehmen. Besucher dürfen nicht allein in den Diensträumen verweilen.

(2) Das Mitführen von Tieren in die Verwaltungsgebäude ist mit Ausnahme von Blindenführhunden und Diensthunden untersagt.

(3) Der Vertrieb von Waren ist in den Dienstgebäuden untersagt.

### 5. Brandschutz und Verhalten im Notfall

(1) Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich untersagt. Auf die Brandschutzordnungen wird hingewiesen.

(2) Türen und Notausgänge sind freizuhalten. In den allgemein zugänglichen Bereichen dürfen keinerlei Gegenstände gelagert oder vorübergehend abgestellt werden.

(3) Bei Ausbruch eines Feuers sind die ausgehängten Flucht- und Rettungswege zu beachten und nachstehende Stellen unverzüglich zu informieren:

Feuerwehr      Tel. 112  
Polizei          Tel. 110

(4) Den Anweisungen der vor Ort befindlichen Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

### 6. In Kraft treten

Die Hausordnung tritt mit Veröffentlichung am 23. November 2015 in Kraft.

Der Oberbürgermeister



## Grundsatzerklärung der Hansestadt Rostock gegen Gewalt

Die Stadtverwaltung Rostock ist ein gewaltfreier Ort. Die Verwaltungsleitung sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung verurteilen Gewalt am Arbeitsplatz.

Deshalb unternehmen wir gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen, um das Auftreten von Gewaltvorfällen und Gefährdungen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermeiden.

In den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung gilt:

### **NULL Toleranz bei Gewalt!**

Deshalb verachten wir zum Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kundinnen und Kunden und aller anderen Personen in unseren Verantwortungsbereichen unter anderem:

- jede Form körperlicher und psychischer Gewalt, Bedrohungen, Beleidigungen oder Nötigungen, sexuelle Übergriffe oder sexistische Belästigungen,
- das Mitbringen, Zeigen oder den Einsatz von Waffen jeglicher Art,
- Androhung von Gewalttaten, Erpressungen, Stalking, Mobbing und Sachbeschädigungen.

Die Stadtverwaltung Rostock verpflichtet sich, bei strafbaren Handlungen unverzüglich und konsequent eine Ahndung zu erwirken.

Die Verwaltungsleitung und die Führungskräfte aller Ebenen sind für die Umsetzung der Grundsatzerklärung verantwortlich. Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll bestärkt und gefördert werden.

Der Oberbürgermeister